

Coronavirus-Schutzimpfungen durch Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker

Kurz und bündig:

Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker dürfen nun auch Coronavirus-Schutzimpfungen durchführen. Die NÜRNBERGER bietet hierfür kostenfreien Versicherungsschutz in der Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung.

Hintergrund

Am 10.12.2021 haben Bundestag und Bundesrat das „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19“ beschlossen. Dieses nimmt Einfluss auf das Infektionsschutzgesetz.

Das Infektionsschutzgesetz schafft nun für Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker die Rechtsgrundlage in Praxis- bzw. Verkaufsräumen, aber auch in Impfzentren oder mobilen Impfteams Personen ab 12 Jahren gegen das Coronavirus zu impfen.

Welche Sparten sind betroffen

Die Durchführung von Impfungen wirkt sich auf die Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung von Zahnärzten, Tierärzten und Apotheken aus. Der Versicherungsschutz ist kostenfrei, muss jedoch gesondert beantragt werden. Haben Sie betroffene Kunden im Bestand, so melden Sie sich gerne bei den fachlichen Ansprechpartnern.

Wie die NÜRNBERGER reagiert

Die NÜRNBERGER bietet ihren Kunden eine unkomplizierte Lösung.

Für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gilt folgende Besondere Vereinbarung:

Versichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden aus der Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben durch eigenes Personal in eigenen, zur Verfügung gestellten oder angemieteten Räumlichkeiten, Impfzentren oder im Rahmen von mobilen Impfteams.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die impfenden Personen hierfür ärztlich nach Maßgabe des § 20 b Abs. 1 Nr.1. i.V.m. Abs.2 IfSG geschult wurden, ihnen die Teilnahme an der Schulung bestätigt wurde und dem Versicherungsnehmer geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung der Impfung zur Verfügung stehen.

Ein etwaig anderweitig bestehender Versicherungsschutz für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (zum Beispiel über die Betriebshaftpflichtversicherung der Impfzentren bzw. mobilen Impfteams, in deren Strukturen der Versicherungsnehmer und sein Personal eingebunden sind) geht vor, das heißt der Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen subsidiär. Es besteht keine Produkthaftpflichtdeckung für das Impfstoffpräparat.

Ansprechpartner

SHUK-Marktmanagement

Michaela Breit

Tel. 0911 531 6306

Bei fachlichen Fragen:

Geschäftsfeld Firmenindividual

Thomas Ellmann

Tel. 0911 531 4261

E-Mail: thomas.ellmann@nuernberger.de

02170



G7076 T0002002 0002002 0002
18366 00004004 0002

